

SATZUNG DER GEMEINDE BOVENAU, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "HOFSTELLE STRÖH UND WESTLICHE FLÄCHEN"

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER "RENSBURGER STRASSE (L 47)" UND NORDWESTLICH DER "AHORNALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.7.08 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hofstelle Ströh und westliche Flächen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A):

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993.

Planzeichnungsausschnitt (M 1:1.000)



Zeichenerklärung:

Planzeichen

Festsetzungen

WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
GR	Grundfläche, z.B. 1.000m²
Ⓛ	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
II	Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
FH	Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossfußboden, z.B. 8,0m
o	Offene Bauweise
△/ED	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenzen
ZWo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. 2Wo
■	Flächen für den Gemeinbedarf
■	Feuerwehr
■	Straßenverkehrsflächen
■	Fläche für Versorgungsanlagen, Wasser
■	Grünfläche, öffentlich
■	Grünfläche, öffentlich, Saum-/Schutzstreifen
■	Fläche für die Wasserwirtschaft, Regenrückhaltebecken
○	Erhaltungsgebot, Einzelbäume
○	Erhaltungsgebot, Knickwall
—	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderung
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.10.2007

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 4.4.08 bis 19.4.08 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 8.10.07 durchgeführt.

3. Die von der Planung-berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 6.5.08 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4.6.08 bis 9.7.08 während folgender Zeiten: Montag, 04.06.08, 10.00 - 17.00 Uhr u. Dienstag, 05.06.08, 10.00 - 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 28.05.08 bis 07.06.08 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Bovenau, den 11. Sept. 2008 _____ (Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestandsplan sowie die geometrischen Festlegungen der neuen Straßenplanungen werden als richtig bescheinigt.

_____ (Unterschrift)

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.7.08 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.7.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bovenau, den 17. Sept. 2008 _____ (Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bovenau, den 18.12.2008 _____ (Bürgermeister)

10. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 23.12.2008 bis 29.12.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.12.2008 in Kraft getreten.

Bovenau, den 02.01.2009 _____ (Bürgermeister)

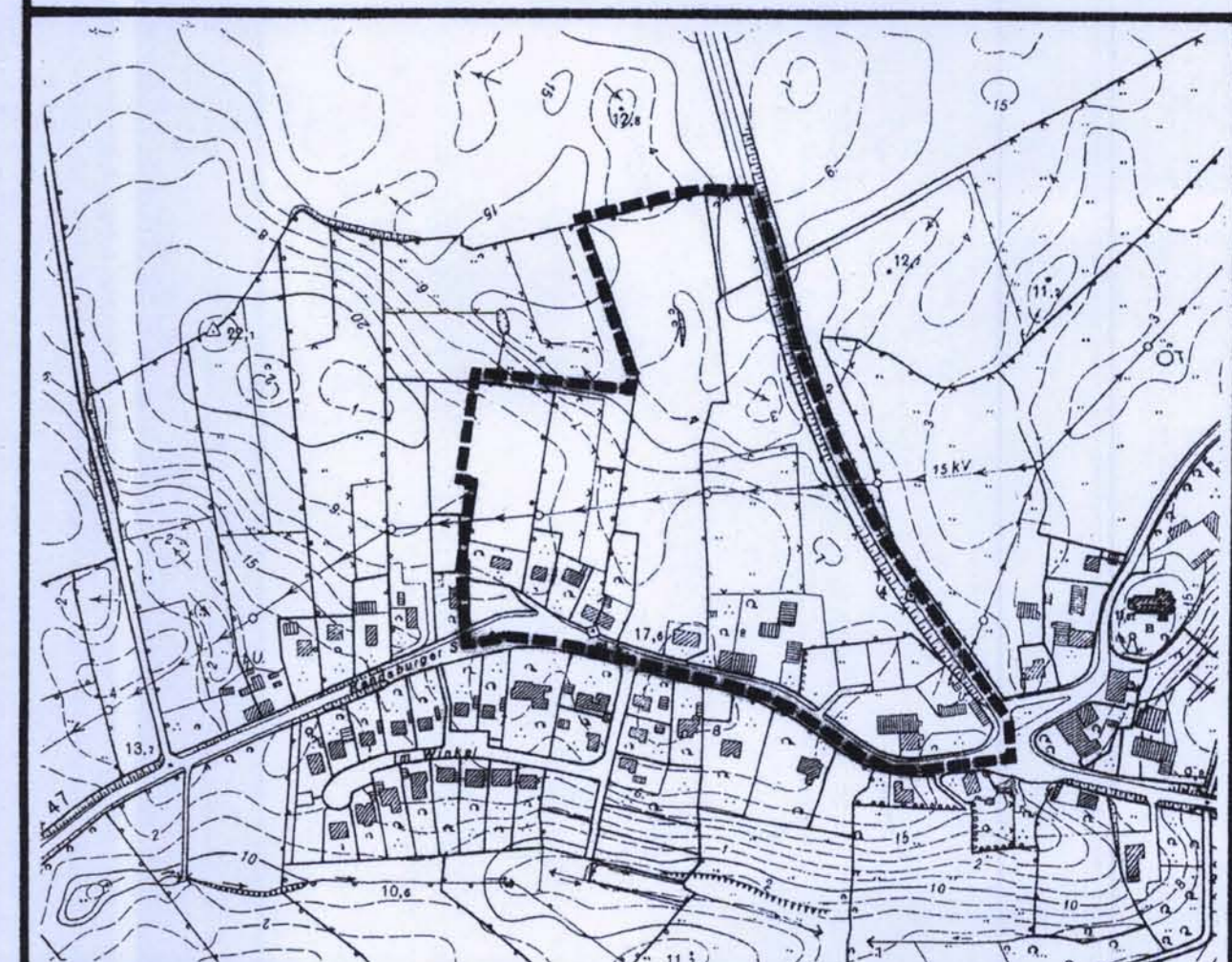
GEMEINDE BOVENAU

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"HOFSTELLE STRÖH UND WESTLICHE FLÄCHEN"

3. ÄNDERUNG 1. AUSFERTIGUNG



PLANVERFASSER:
PLANUNGSWERK STATT NORD
 DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER
 FEUERBACHSTR. 10, D-24107 KIEL
 TEL.: 0431-54 69 856 / FAX: 0431-54 69 857

20.08.2008
 DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER
 FEUERBACHSTRASSE 10
 24107 KIEL
 TEL.: 0431-54 69 856